

Antrag

der Abg. Daniela Evers u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Infektionsschutzregeln im Justizvollzug und Einschränkungen des Regelbetriebs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob über den 2. Februar 2023 hinaus in den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg Maßnahmen zum Infektionsschutz bestehen werden, die sich auf den Kontakt mit extramuralen Personen (z. B. Angehörige, Straffälligenhilfe, Beratungsdienste, usw.) limitierend auswirken;
2. ob und wie Infektionsschutzregeln innerhalb der verschiedenen Justizvollzugsanstalten unterschiedlich ausfallen konnten und weiterhin können;
3. ob und wenn ja, wie sich die Verfahren für Besuch in Präsenz durch die Einführung digitaler Besuchsmöglichkeiten verändert haben;
4. ob und wenn ja, wie digitale Besuchszeiten auf Besuche in Präsenz angerechnet werden;
5. wie sich das Beratungsangebot in Haft nach der coronabedingten Schließung entwickelt hat (bitte mit Aufzählung, welche Angebote es vor 2020 gab und welche es aktuell noch gibt);
6. ob und welche Zusammenarbeit der Justiz mit anderen Beteiligten in Form von Runden Tischen, Kooperationsgesprächen mit der freien Straffälligenhilfe und Ähnlichem nach dem coronabedingten Aussetzen wiederaufgenommen wurde (bitte auch kurze Darstellung seit wann diese Zusammenarbeit wieder stattfindet);
7. inwiefern Maßnahmen zur Wiedereingliederung während Corona weiterhin stattgefunden haben und ob sie aktuell wieder in vollem Umfang stattfinden;

8. inwieweit sich die coronabedingten Begrenzungen von Maßnahmen zur Wiedereingliederung auf die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung von Insassen ausgewirkt haben und gegebenenfalls auch aktuell noch auswirken;
9. inwieweit der Personalmangel in den JVA die Möglichkeiten der Insassen auf Besuch, Ausgang sowie Hofgang einschränkt;
10. welche Auswirkungen die infektionsschützenden Maßnahmen auf die Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Insassen hatten und wie sich dies auf das Einkommen der Insassen ausgewirkt hat;
11. ob sie seit 2019 eine Zunahme an Konfliktsituationen zwischen Insassen untereinander oder zwischen Insassen und Justizvollzugsmitarbeitenden sieht, die sie auf die infektionsschützenden Maßnahmen zurückführt.

31.1.2023

Evers, Cataltepe, Häussler, Hentschel, Catherine Kern,
Lede Abal, Andrea Schwarz, Tuncer GRÜNE

Begründung

Die Maßnahmen gegen die Coronapandemie haben von der gesamten Bevölkerung große Freiheitseinschränkungen verlangt. Besonders groß waren diese Einschränkungen für Menschen, die schon zuvor eine begrenzte Freiheit hatten. Dieser Antrag will die aktuellen Coronamaßnahmen in den Gefängnissen erfragen und außerdem Veränderungen im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie herausfinden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 Nr. JUMRIV-JUM-1040-85/3/9 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob über den 2. Februar 2023 hinaus in den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg Maßnahmen zum Infektionsschutz bestehen werden, die sich auf den Kontakt mit extramuralen Personen (z. B. Angehörige, Straffälligenhilfe, Beratungsdienste, usw.) limitierend auswirken;*
- 2. ob und wie Infektionsschutzregeln innerhalb der verschiedenen Justizvollzugsanstalten unterschiedlich ausfallen konnten und weiterhin können;*

Zu 1. und 2.:

Sämtliche zur Reduzierung des Infektionsrisikos im Justizvollzug ergriffenen Maßnahmen werden fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst oder aufgehoben. In diesem Zusammenhang wurde nach eingehender Abstimmung mit der vollzuglichen Praxis im Juni 2021 ein Handlungsleitfaden mit umfangreichen Empfehlungen zu Maßnah-

men zur Prävention der SARS-CoV-2-Übertragung im Justizvollzug erarbeitet, wobei den Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen baulichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten, sowie der jeweiligen Infektionslage innerhalb der Anstalt oder der jeweiligen Region ein Ermessenspielraum eingeräumt wurde bzw. wird.

Die im Handlungsleitfaden festgehaltenen Grundsätze und gemeinsamen Handlungsleitlinien wurden seither fortlaufend überarbeitet und zuletzt am 2. Februar 2023 aktualisiert, wobei die zuletzt als Pflichten ausgestalteten Maßnahmen weitestgehend nur noch empfehlenden Charakter haben. Nach dem aktuell geltenden Handlungsleitfaden ist anstaltsfremden Personen sowie Ehrenamtlichen demnach ein Zutritt zur Justizvollzugsanstalt grundsätzlich unabhängig vom Immunisierungsstatus möglich. Vor Zutritt zur Justizvollzugsanstalt ist jedoch der „Corona-Fragebogen“ entsprechend den Empfehlungen der Zentralen Hygienestelle zu verwenden. Während des Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt wird neben der Einhaltung der allgemein gültigen Hygieneregeln insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) empfohlen.

3. ob und wenn ja, wie sich die Verfahren für Besuch in Präsenz durch die Einführung digitaler Besuchsmöglichkeiten verändert haben;

4. ob und wenn ja, wie digitale Besuchszeiten auf Besuche in Präsenz angerechnet werden;

Zu 3. und 4.:

Die Möglichkeit der Videotelefonie war zu Beginn der Pandemie kurzfristig geschaffen worden, um eine Kompensation für die am 15. März 2020 grundsätzlich erfolgte Aussetzung des Präsenzbesuchs zu schaffen. Für die Wiedereinführung des Präsenzbesuchs ab dem 29. Juni 2020 waren dann in Abstimmung mit der Vollzugspraxis Rahmenbedingungen erlassen worden, die eine Gleichbehandlung der Gefangenen hinsichtlich der Gesamtzeiten des Präsenzbesuchs und der Videotelefonie vorsahen. Während der zweiten Pandemiewelle um den Jahreswechsel 2020/2021 sowie im Zusammenhang mit der Omikron-Variante Anfang des Jahres 2022 waren zwar erneut kurzzeitige Aussetzungen des Präsenzbesuchs notwendig geworden. Unabhängig davon wurde aber am 15. November 2021 in den Handlungsleitfaden ausdrücklich aufgenommen, dass der Präsenzbesuch wieder zumindest im gesetzlichen Mindestumfang vorzusehen ist. Die Videotelefonie wird zugleich fortgeführt. Die weitere Ausgestaltung des Besuchsumfanges wie auch die Ermöglichung der Videotelefonie regeln die Vollzugseinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

5. wie sich das Beratungsangebot in Haft nach der coronabedingten Schließung entwickelt hat (bitte mit Aufzählung, welche Angebote es vor 2020 gab und welche es aktuell noch gibt);

6. ob und welche Zusammenarbeit der Justiz mit anderen Beteiligten in Form von Runden Tischen, Kooperationsgesprächen mit der freien Straffälligenhilfe und Ähnlichem nach dem coronabedingten Aussetzen wiederaufgenommen wurde (bitte auch kurze Darstellung seit wann diese Zusammenarbeit wieder stattfindet);

7. inwiefern Maßnahmen zur Wiedereingliederung während Corona weiterhin stattgefunden haben und ob sie aktuell wieder in vollem Umfang stattfinden;

Zu 5. bis 7.:

Im baden-württembergischen Justizvollzug hatte und hat der Schutz der Gesundheit der Gefangenen, einer vulnerablen Personengruppe, und der Bediensteten sowie die Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Jus-

tizvollzugs als Teil der „Kritischen Infrastruktur“ oberste Priorität. Neben einer Verringerung der Infektionsrisiken innerhalb der Anstalten wurde hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Reduzierung der Infektionsrisiken von außen gelegt.

Vor diesem Hintergrund waren im Bereich der vollzuglichen Behandlung und Betreuung Einschränkungen unvermeidlich. So wurde zu Beginn der Pandemie insbesondere der Zutritt von anstaltsfremden Personen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Justizvollzugsanstalten erheblich eingeschränkt, wobei Ausnahmen aus dringenden Gründen (Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs; sachgerechte Verteidigung der Gefangenen, etc.) möglich waren. Auch vollzugsöffnende Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug wurden zunächst weitestgehend ausgesetzt.

Die Justizvollzugsanstalten wurden jedoch bereits zu Beginn der Pandemie gehalten, trotz der beschriebenen Einschränkungen ein Mindestmaß an strukturierter Entlassungsvorbereitung zu gewährleisten. Insbesondere sollte zu den lokalen Kooperationspartnern (insbesondere zu den Sozialämtern und der freien Straffälligenhilfe) frühzeitig Kontakt aufgenommen und die Entlassung angekündigt werden; die Betreuungsangebote von externen Kooperationspartnern sowie die Entlassungsvorbereitung und Nachsorge konnten zudem vor allem telefonisch oder per Videotelefonie gewährleistet werden.

Im weiteren Verlauf der Pandemie wurden die coronabedingten Einschränkungen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundrechtspositionen der Gefangenen sowie anhand der jeweils gültigen Rechtslage entsprechend angepasst oder aufgehoben. Ziel war es insbesondere, innerhalb der Justizvollzugsanstalten den Alltag sowie das interne Beratungs- und Behandlungsangebot unter Einhaltung der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Hierbei wurde insbesondere die Betreuung durch die Fachdienste durchgängig, wenn auch infolge der getroffenen Maßnahmen teilweise in eingeschränktem Umfang, gewährleistet. Auch ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass stets versucht wurde, bei Einschränkungen ausgleichende Maßnahmen zu ergreifen, so zum Beispiel durch die Erweiterung von Telefonmöglichkeiten, Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Gefangenen, etc. Auch wurden in (dringenden) Einzelfällen sachgerechte Lösungen ermöglicht.

Nachdem ab Sommer 2020 der Zutritt von anstaltsfremden Personen und Ehrenamtlichen in die Justizvollzugsanstalten als auch die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen – wenn auch aufgrund coronabedingter Schutzmaßnahmen eingeschränkt – erstmals wieder zugelassen werden konnte, wurden die coronabedingten Einschränkungen im Verlauf der Pandemie bis heute insgesamt weiter schrittweise reduziert. Die Justizvollzugsanstalten waren hierbei insbesondere gehalten, bei der Ausgestaltung des Zutritts von anstaltsfremden Personen der Bedeutung der externen Behandlungsangebote der Kooperationspartner des Justizvollzugs im Rahmen der Behandlung und Resozialisierung der Gefangenen Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund stehen das Beratungs- und Behandlungsangebot sowie die Maßnahmen zur Wiedereingliederung aktuell wieder ohne coronabedingte Begrenzungen zur Verfügung.

8. inwieweit sich die coronabedingten Begrenzungen von Maßnahmen zur Wiedereingliederung auf die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung von Insassen ausgewirkt haben und gegebenenfalls auch aktuell noch auswirken;

Zu 8.:

Entscheidungen zur Strafaussetzung werden in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Dass aufgrund der pandemiebedingten gesellschaftlichen wie vollzuglichen Rahmenbedingungen entstandene Einschränkungen der Behandlung oder Erprobung auf die derartigen Entscheidungen zugrunde zu legenden Prognosen im Einzelfall Einfluss hatten, kann nicht ausgeschlossen werden.

9. inwieweit der Personalmangel in den JVA die Möglichkeiten der Insassen auf Besuch, Ausgang sowie Hofgang einschränkt;

Zu 9.:

Mit Blick auf die aus der Begründung ersichtliche grundsätzliche Zielrichtung des Antrags wird Frage 9 dahin gehend verstanden, dass die durch den pandemiebedingten Ausfall von Vollzugspersonal verursachten Einschränkungen für Gefangene bei Besuch, Ausgang und Hofgang adressiert werden sollen. Hierzu lässt sich Folgendes ausführen: Die baden-württembergischen Justizvollzugseinrichtungen haben seit dem Beginn der Coronapandemie in Deutschland im Jahr 2020 mitunter erhebliche Personalausfälle aufgrund von Infektionen von Bediensteten mit dem SARS-CoV-2 Virus verkraften müssen. In Folge dessen kam es in der Vergangenheit in Vollzugseinrichtungen auch zu vorübergehenden, die Gefangenen belastenden Einschränkungen im Vollzugsalltag etwa beim Arbeitsangebot oder bei Freizeitmöglichkeiten. Gesetzliche Mindestanforderungen etwa hinsichtlich des Aufenthalts im Freien („Hofgang“; z. B: § 32 Abs. 3 JVollzGB III) sind dabei jedoch stets umgesetzt worden. Hinsichtlich der Einschränkungen beim Besuch wird auf Fragen 3 und 4 verwiesen.

10. welche Auswirkungen die infektionsschützenden Maßnahmen auf die Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Insassen hatten und wie sich dies auf das Einkommen der Insassen ausgewirkt hat;

Zu 10.:

Die Gefangenenbeschäftigung war seit Beginn der Coronapandemie im baden-württembergischen Justizvollzug grundsätzlich durchgehend möglich, wobei die Anzahl der Arbeitsplätze in den einzelnen Arbeitsbetrieben des Vollzuglichen Arbeitswesens (VAW) teilweise – insbesondere aufgrund der an den konkreten Räumlichkeiten auszurichtenden Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen – reduziert war. Zudem führten die erforderlich gewordenen organisatorischen Maßnahmen teils zur Reduktion der Tagesarbeitszeit. In einzelnen Justizvollzugsanstalten mussten in wenigen Monaten im Frühjahr 2020 sowie ab den Jahreswechselln 2020/2021 und 2021/2022 jeweils bis etwa Ende Februar einige Arbeitsbetriebe pandemiebedingt teilweise oder vollständig vorübergehend geschlossen werden. Die ergriffenen Maßnahmen wurden während der Pandemie fortlaufend überprüft und der pandemischen Entwicklung jeweils angepasst. Der Freigang aus den baulich getrennten Freigängereinrichtungen unterlag demgegenüber keinen vollzugsspezifischen Beschränkungen.

Mit Blick auf die hierdurch eingeschränkten Verdienstmöglichkeiten der Gefangenen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese uneingeschränkt durch die Pandemie seitens der Justizvollzugsanstalten eine existenzsichernde Grundversorgung in Form von Unterbringung, Kleidung sowie Verpflegung erhalten haben. Darüber hinaus bekommen Gefangene, soweit sie unverschuldet kein Arbeitsentgelt erhalten, Taschengeld gemäß § 53 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III), womit sie ihren Bedarf an Konsumgütern durch Teilnahme am Anstaltseinkauf decken können. Eine Lohnfortzahlung im Falle von Betriebsschließungen oder mit dem zeitweisen Verlust der Beschäftigung verbundenen Isolationsmaßnahmen ist allerdings gesetzlich nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wurde den Gefangenen aller Justizvollzugsanstalten als Kompensation für Verdienstaussfälle wegen der coronabedingten Betriebsschließungen zunächst für die Monate April bis einschließlich Juni 2020 kostenloses Fernsehen gewährt und eine Stromkostenbeteiligung erlassen. Mittellos gewordene Untersuchungsgefangene erhielten bis einschließlich Mai 2020 eine finanzielle Unterstützung. Aufgrund der pandemiebedingt seit Ende Dezember 2020 und zum Jahreswechsel 2021/2022 jeweils wieder vermehrt eingeschränkt gewesenen Arbeitsmöglichkeiten wurde für Februar 2021 und für die Monate Januar bis April 2022 erneut kostenloses Fernsehen gewährt und auf eine Stromkostenbeteiligung verzichtet. Seitens einiger Anbieter der Telefonie in den hiesigen Justizvollzugsanstalten wurden den Gefangenen und Sicherungsverwahrten zudem

zu Beginn der ersten Coronawelle Freiminuten gewährt. Schließlich können seit den mit Beginn der Pandemie erforderlich gewordenen Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten Geldbeträge, die von Dritten anlässlich von Besuchen für die Gefangenen eingezahlt worden wären (sogenanntes Besuchsgeld), von diesen stattdessen unter anderem zum Zweck der Telefonie genutzt werden. Diese Möglichkeit wurde auch nach aktueller Aufhebung der Einschränkungen des Gefangenenbesuchs zunächst mit Blick auf die inflationsbedingten Preissteigerungen im Gefangeneinkauf beibehalten.

11. ob sie seit 2019 eine Zunahme an Konfliktsituationen zwischen Insassen untereinander oder zwischen Insassen und Justizvollzugsmitarbeitenden sieht, die sie auf die infektionsschützenden Maßnahmen zurückführt;

Zu 11.:

Nachdem die zu Angriffen auf Bedienstete seit dem Jahr 2019 erhobenen Zahlen nur geringfügige Schwankungen aufweisen und die Anzahl der erfassten Körperverletzungen unter Gefangenen in diesem Zeitraum rückläufig war, erscheint eine durch Infektionsschutzmaßnahmen bedingte Steigerung des Gewaltpotenzials nicht gegeben.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration